

## DER STAMM DER HARIER IN DER *GERMANIA* DES TACITUS ALS GEFOLGSCHAFT

von

JERZY KOLENDO

Die Gefolgschaft (*comitatus*) bildete eine in der Praxis grundlegende Institution der germanischen Gesellschaft (übrigens nicht allein der germanischen<sup>1</sup>), die die gesellschaftliche Mobilität bedingte und ein Mittel war, das ihren Anführern zur Erlangung von Macht, Einfluss und Reichtum verhalf, ihren Mitgliedern dagegen die Lebensmittelversorgung sicherte. Die Grundlage für eine Gefolgschaft war die Treue ihrer Mitglieder gegenüber ihrem Anführer, der andererseits für das Wohl der Gefolgschaftsmitglieder Sorge tragen musste. Die Mittel hierfür lieferten die stets unternommenen Kriegszüge. Das war auch der Grund dafür, weshalb die Gefolgschaften – in Germanien die führende militärische und sogar auch politische Kraft – bei den Römern ein so großes Interesse erweckten und in der damaligen Literatur, die dieser Problematik gewidmet und bisweilen durch manche politische Konzeptionen beeinflusst wurde, sehr große Bedeutung erlangten<sup>2</sup>. Das von Tacitus gelieferte Bild von Germanien betrifft zum großen Teil die Problematik der Gefolgschaften. Erwähnt seien hierbei vor allem die Kapitel 13 und 14 der *Germania*, in denen ein durchaus plastisches Bild von dem Funktionieren einer Gefolgschaft vermittelt wird.

Tacitus hebt die Rolle einer Gefolgschaft auch in den anderen Teilen seines Werkes hervor, wobei er allerdings nicht immer den Begriff *comitatus* benutzt. Ein der Beispiele hierfür ist die Beschreibung des Stammes der Harier, die zum Stammesverband der Lugier – *Lugiorum nomen* – gehörten, der im heutigen Süd- und Mittelpolen zu lokalisieren ist. Der die ausgedehnten Gebiete einnehmende Stammesverband setzte sich aus vielen Stammesgemeinschaften (*civitates*) zusammen. Tacitus erwähnt nur fünf tapfersten bzw. mächtigsten davon (*valentissimas civitates*): *Harii*, *Helveconae*, *Manimi*, *Helisii* und *Nahanarvali*.

---

<sup>1</sup> Gefolgschaft trat auch bei den Kelten auf, worauf NORDEN (1923: 124–127) hingewiesen hat.

<sup>2</sup> SCHLESINGER 1953; KUHN 1956; KRISTENSEN 1983; WENSKUS 1992; STEUER 1992; KONTNY 2003.